

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 70/2005 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 71/2018

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.11.2005

Außerkrafttretensdatum

30.11.2018

Abkürzung

K-ISG

Index

26 Statistik und Datenschutz

Text**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt****Allgemeine Auskunftspflicht**

§ 1	Auskunftspflicht
§ 2	Recht auf Auskunft
§ 3	Auskunftserteilung
§ 4	Auskunftsverweigerung

2. Abschnitt**Umweltinformation**

§ 5	Förderung der Umweltinformation; informationspflichtige Stellen
§ 6	Freier Zugang zu Umweltinformationen
§ 7	Mitteilungspflichten
§ 8	Mitteilungsschranken

- § 8a Behandlung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- § 9 Rechtsschutz
- § 10 Gebühren
- § 11 Veröffentlichung von Umweltinformationen
- § 12 Umweltzustandsbericht

2a. Abschnitt

Information zum lebensbegleitenden Lernen

- § 12a Informationspflicht
- § 12b Bericht zum lebensbegleitenden Lernen

2b. Abschnitt Information zu landesgesetzlichen Gremien

- § 12c Veröffentlichungspflicht

3. Abschnitt

Datenschutz

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Anwendung des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000)

4. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

- § 15 Anwendungsbereich
- § 16 Recht auf Weiterverwendung, Anträge und Erledigung
- § 17 Form der Bereitstellung, praktische Vorkehrungen und Transparenz
- § 17a Entgelte
- § 18 Bedingungen für die Weiterverwendung, Nichtdiskriminierung und Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 18a Rechtsschutz
- § 19 Berichtspflichten

4a. Abschnitt

Geodaten und Geodateninfrastruktur

- § 19a Ziel dieses Abschnittes
- § 19b Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze
- § 19c Begriffsbestimmungen
- § 19d Anforderungen an Metadaten, Geodatenätze und Geodatendienste
- § 19e Netzdienste
- § 19f Elektronisches Netzwerk
- § 19g Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit
- § 19h Entgelte und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten durch die Öffentlichkeit
- § 19i Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch inländische öffentliche Geodatenstellen
- § 19j Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch ausländische öffentliche Stellen
- § 19k Rechtsschutz
- § 19l Geodateninfrastruktur-Koordinierungsstelle
- § 19m Monitoring und Berichtspflichten
- § 19n Verordnungsermächtigung der Landesregierung

5. Abschnitt

Landesstatistik

- § 20 Aufgaben
- § 21 Grundsätze
- § 22 Beschaffung und Verarbeitung von Daten
- § 23 Personenbezogene Daten

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 24 Eigener Wirkungsbereich
- § 25 Strafbestimmungen
- § 26 Abgabenbefreiung

§ 26a	Verweise
§ 26b	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 26c	Übergangsbestimmungen
§ 26d	Verwendung personenbezogener Daten
§ 27	Umsetzungshinweise
§ 28	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Auskunftspflicht

§ 1 Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die Organe der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(2) Unter Auskünften sind Wissenserkklärungen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft oder erarbeitet werden müssen.

(3) Auskunft ist nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Organe nicht wesentlich beeinträchtigt. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig verlangt wird, wenn die Auskunftserteilung umfangreiche Ausarbeitungen erfordern würde oder wenn die gewünschten Informationen dem Auskunftswerber auf andere Weise unmittelbar zugänglich sind.

(4) Organe beruflicher Vertretungen sind nur gegenüber den Mitgliedern und sonstigen Zugehörigen zur Auskunft verpflichtet, und dies nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

Gesetzesnummer

20000188

Dokumentnummer

LKT40004627